

DIE WOLKENBURG

Elterninitiative für ein integratives Montessori-Kinderhaus e. V.

Girardetallee 23
53604 Bad Honnef
Tel.: 02224/ 1 02 43
Fax: 02224/ 94 18 96



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: "Die Wolkenburg", Elterninitiative für ein integratives Montessori-Kinderhaus e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Königswinter eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung des integrativen Montessori-Kinderhauses (Tageseinrichtung) in der Girardetallee 23, 53604 Bad Honnef.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist dem Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., angeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Mit der Bestätigung der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung des Vereins ist, dass die Erziehungsberechtigten aktives Mitglied des Vereins werden.

(3) Es gibt

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

(4) **Aktive Mitglieder** sind nur die Mitglieder, die Erziehungsberechtigte von einem Kind sind, das in die Tageseinrichtung aufgenommen wurde und die Tageseinrichtung besucht. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, einen Betreuungsvertrag, der die Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Aufnahme und den Besuch des Kindes in der Tageseinrichtung regelt, mit dem Verein abzuschließen. Verlässt ein Kind die Tageseinrichtung oder wird es aus der Tageseinrichtung ausgeschlossen, verlieren die Erziehungsberechtigten des Kindes ihre Eigenschaft als aktive Mitglieder.

(5) **Passive Mitglieder** sind die Mitglieder des Vereins, die nicht aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind Mitglied des Vorstandes.

(6) **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Aktive Mitglieder können ihren freiwilligen Austritt abweichend von Satz 1 auch zum Ende des Kinderhausjahres (1. August) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder mit der Zahlung einer Vereinsstrafe im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnbescheides drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld bzw. die Vereinsstrafe nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, wobei der Mitgliedsbeitrag der passiven Mitglieder höchstens [die Hälfte] des Beitrages der aktiven Mitglieder beträgt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird weder bei späterem Eintritt noch bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kinderhaus zurückerstattet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Bei Vorliegen eines besonderen sozialen Härtefalles kann der Vorstand das Mitglied von der Zahlung des Beitrages nach diesem Absatz ganz oder teilweise befreien.

(2) Neben der Beitragspflicht nach Absatz 1 haben aktive Mitglieder Arbeitsleistungen in Form von Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Vorliegen eines besonderen sozialen Härtefalles kann der Vorstand ein Mitglied von der Ableistung von Arbeitsstunden ganz oder teilweise befreien.

(3) Werden die nach Absatz 2 zu erbringenden Arbeitsleistungen von einem Mitglied nicht oder nur teilweise erbracht, hat das Mitglied eine Vereinsstrafe zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit der Vereinsstrafe werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Rat der Einrichtung,
- c) der Elternrat und
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten StellvertreterInnen der/des Vorsitzenden, dem/der KassensführerIn und dem/der SchriftführerIn.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von unter 51,13 EURO sind auch dann für den Verein verbindlich, wenn sie nur von einem Vorstandsmitglied getätigt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen, in einem Beschlussbuch zu führen und von dem/der Versammlungsleiterin und dem/der jeweiligen ProtokollantIn zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch abweichend von Absatz 1 Sätze 1 bis 3 auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(3) Der Vorstand kann für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung (Vorstandsordnung) aufstellen.

§ 11 Elternrat

(1) Der Elternrat besteht aus jeweils zwei gewählten VertreterInnen der Eltern der jeweiligen Gruppen der Tageseinrichtung. Die Eltern jeder Gruppe der Tageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied des Elternrates und einen StellvertreterIn. Der Elternrat tagt mindestens dreimal jährlich.

(2) Der Elternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Vorstand, dem Rat der Einrichtung und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit des Kinderhauses zu beleben.

§ 12 Rat der Einrichtung

(1) Der Rat der Einrichtung besteht aus

- a) den jeweils ersten gewählten Elternräten,
- b) drei vom Vorstand bestimmten Vereinsmitgliedern, von denen mindestens zwei dem Vorstand angehören müssen,
- c) dem/der LeiterIn des Kinderhauses,
- d) den jeweiligen GruppenleiterInnen (oder deren StellvertreterInnen) des Kinderhauses,
- e) einer TherapeutIn des Kinderhauses.

Die unter den Buchstaben c, d und e genannten Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(2) Der Rat der Einrichtung berät die Grundsätze für die Erziehung und Bildungsarbeit im Kinderhaus, er bemüht sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung des Kindeshauses und hat die Aufgabe, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung in einer Aufnahmeordnung zu vereinbaren. Die Aufnahmekriterien sind interessierten Erziehungsberechtigten, die im Einzugsbereich des Kinderhauses wohnen, auf Wunsch zur Einsicht zu geben. Der Rat der Einrichtung tagt mindestens dreimal jährlich.

(3) Der Rat der Einrichtung ist vor der Einstellung und arbeitgeberseitigen ordentlichen Kündigungen von pädagogisch tätigen Kräften, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt, anzuhören. Über eine außerordentliche Kündigung ist er zu unterrichten. Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(4) Der Rat der Einrichtung kann sich für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung (Ordnung des Rates der Einrichtung) geben.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben nur die aktiven Mitglieder des Vereins je eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- die Kinderhausordnung,
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Festsetzung der Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden sowie Art, Höhe und Fälligkeit von Vereinsstrafen,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Revisoren.

(3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen angehören, noch hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt auch als zugegangen, wenn es den Mitgliedern, die Erziehungsberechtigte von Kindern sind die das Kinderhaus besuchen, in das im Kinderhaus vorhandene Fach eingelegt wurde

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die VersammlungsleiterIn.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

(5) Die Art der Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Zur Änderung der Satzung ist abweichend von Absatz 4 eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Satzungsänderungsbeschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden; § 16 findet diesbezüglich keine Anwendung. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

(7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der VersammlungsleiterIn und der/des ProtokollführerIn, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(9) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden bis spätestens vier Wochen nach dem Termin der Versammlung im Kinderhaus durch Aushang bekannt gemacht.

§ 16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15, 16 entsprechend.

§ 18
Auflösung des Vereins
und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. § 16 findet diesbezüglich keine Anwendung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Aktionsgemeinschaft deutscher Montessori-Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für ein integratives Montessori-Kinderhaus zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der "Elterninitiative für ein integratives Montessori-Kinderhaus" am 01. April 2004 ohne Gegenstimme angenommen und enthält die Änderung der Vorstandssitzung vom 16. Februar 2004.

gez.

Frank Winter
Vorsitzender